



Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für Betriebsanität" (SVBS) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der SVBS befindet sich am Wohnort eines Vorstandsmitgliedes.

Artikel 1.2 Voraussetzungen

SVBS-Mitglieder sind im betrieblichen Sanitätsdienst tätig oder daran interessiert sowie Personen, Betriebe und Institutionen, welche die eingangs genannten Personen in ihren Tätigkeiten unterstützen wollen.

Artikel 1.3 Zweck

Die SVBS bezweckt:

- die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
- den Austausch von Erfahrungen im Bereich der Betriebsanität.
- die Beratung und das Vertreten der Mitglieder bei ihren Anliegen.

Artikel 1.4 Tätigkeit

Die SVBS verfolgt und erreicht ihre Ziele durch:

- die Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Behörden, Berufsverbänden und anderen verwandten Institutionen des öffentlichen und privaten Bereichs.
- Fördern der Aus- und Weiterbildung und des Austauschs unter den Mitgliedern.
- Öffentlichkeitsarbeit über geeignete Informationsmedien.
- Das Erarbeiten und zur Verfügung stellen von hilfreichen Dokumentationen für die Betriebsanität.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2.1 Arten der Mitgliedschaft

Die SVBS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder: Privatpersonen, die im betrieblichen Sanitätsdienst tätig oder daran interessiert sind sowie Privatpersonen, welche die eingangs genannten Personen in ihren Tätigkeiten unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft und deren Verrechnung lautet auf eine Privatadresse.
- Firmenmitglieder Kleinstbetriebe/Non-Profit-Organisationen: Betriebsanitäter und Betriebsanitäterinnen in Kleinstbetrieben bis 3 Mitarbeitende sowie Non-Profit-Organisationen (Vereine, Feuerwehr-Organisationen, First Responder Organisationen, Sportvereine und ähnliche). Die Verrechnung lautet auf eine Firmen-, Vereins- oder Organisationsadresse.
- Firmenmitglieder: Betriebsanitäter und Betriebsanitäterinnen in Firmen sowie Firmen, Organisationen, interessierte Behörden und öffentliche oder private Institutionen. Die Mitgliedschaft und deren Verrechnung lautet auf eine Firmenadresse.



- Gönner.
- Ehrenmitglieder.
- Vorstand.

Artikel 2.2 Befugnisse

Stimmberechtigt sind Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder.

- Einzelmitglieder haben eine Stimme und einen Teilnahmeplatz zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Firmenmitglieder Kleinstbetriebe/Non-Profit-Organisationen haben eine Stimme und zwei Teilnahmeplätze zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Firmenmitglieder der Stufe A haben zwei Stimmen und vier Teilnahmeplätze zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Firmenmitglieder der Stufe B haben zwei Stimmen und acht Teilnahmeplätze zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS
- Firmenmitglieder der Stufe C haben zwei Stimmen und zwölf Teilnahmeplätze zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Firmenmitglieder der Stufe D haben zwei Stimmen und 16 Teilnahmeplätze zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Ehrenmitglieder haben eine Stimme und einen Teilnahmeplatz zu Mitgliederpreisen an Veranstaltungen der SVBS.
- Gönner haben kein Stimmrecht, an SVBS-Veranstaltungen aber einen Teilnahmeplatz zu Mitgliederpreisen, sofern der jährliche Gönner-Beitrag mindestens CHF 200.- beträgt.
- Die Teilnahmeplätze an SVBS-Veranstaltungen sind von der Raumgrösse abhängig und entsprechend begrenzt und werden unabhängig von der Art der Mitgliedschaft in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt.

Artikel 2.3 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Artikel 2.4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss:

- durch Austritt: auf Ende des Kalenderjahrs, bis spätestens 31. Dezember schriftlich an das Präsidium eingereicht.
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn die Mitgliederbeiträge nach zwei Mahnfristen nicht bezahlt worden sind.
- durch Ausschluss, der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vollzogen wird.

3. Finanzielles

Artikel 3.1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:



- Jahresbeiträge der Einzelmitglieder.
- Jahresbeiträge der Firmenmitglieder.
- Gönnerbeiträge.
- Erträge aus Eigen- und / oder Dienstleistungen.

Die Jahresbeiträge werden nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt. Bei Eintritt in den laufenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

Artikel 3.2 Budget

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und unmittelbar danach in Kraft tritt.

Artikel 3.3 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der SVBS ist das Vereinigungsvermögen haftbar. Die Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 3.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.)

4. Organe

Artikel 4.1 Organe

Die Organe der SVBS sind die **Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisionsstelle.**

Artikel 4.1.1 Mitgliederversammlung

Die MV tritt einmal jährlich auf schriftliche Einladung zusammen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aus speziellem Anlass kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von mindestens der Hälfte des Vorstandes eine ausserordentliche MV einberufen werden. Die Einladung zur MV hat mit der Zustellung der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung zur ausserordentlichen MV hat mit der Zustellung der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 4.1.2 Anträge

Anträge müssen spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen.

Artikel 4.1.3 Amtsdauer

Die MV wählt für eine Amtszeit

- von zwei Jahren das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- drei Rechnungsrevisoren. Jedes Jahr wird ein Revisor für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.



Artikel 4.1.4 Austritt aus dem Vorstand

Bei einem Austritt aus dem Vorstand während dem laufenden Vereinigungsjahr kann der Vorstand auftretende Vakanzen bis zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selber neu besetzen. Diese Neubesetzung ist im Vorstand erst nach der Wahl durch die MV stimmberechtigt.

Artikel 4.1.5 Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten:

- den Jahresbericht
 - die Jahresrechnung
 - das Budget
 - das Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinigungsjahr
- Jahresrechnung und Budget werden der Einladung zur MV beigelegt. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr sowie über Anträge wird offen abgestimmt und mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder entschieden.

Artikel 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens folgende Funktionen:

- Präsidium
- Kasse
- Aktuariat

Der Vorstand regelt die interne und/oder externe Verteilung weiterer Aufgaben bzw. Funktionen je nach Bedarf selbst.

Artikel 4.2.1 Befugnisse

Der Vorstand

- erledigt die von der MV beschlossenen Geschäfte sowie alle nicht in die Kompetenzen der MV fallenden Angelegenheiten der Vereinigung.
- unterbreitet der MV das Protokoll der letzten MV und den Jahresbericht des Präsidenten zur Genehmigung.
- ernennt die Mitglieder von Arbeitsgruppen und deren Vorsitzende.

Für die Ausübung der Funktionen sowie für externe Tätigkeiten im Namen der SVBS werden die Vorstandsmitglieder entschädigt. Der Vorstand legt der MV ein detailliertes

Entschädigungsreglement vor inkl. Entschädigungen von Arbeitsgruppen, zusätzlich ein detailliertes Spesenreglement. Diese beiden Reglemente werden der MV zur Genehmigung vorgelegt.

Zwei Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Präsidium sowie Kasse dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden, sondern müssen separat besetzt werden.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 5.1 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut der Änderungsvorschläge muss der Traktandenliste beigelegt werden.



Artikel 5.2 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der SVBS fällt in die Zuständigkeit der MV. Stimmberechtigt sind alle an der MV anwesenden, eingeschriebenen Einzel- und Kollektivmitglieder. Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit dieser Mitglieder. Erreicht die MV das geforderte Quorum nicht, muss eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden, bei der alle eingeschriebenen Mitglieder stimmberechtigt sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmzettel, wobei leer eingereichte oder erst nach Ablauf der festgesetzten Frist eingehende Stimmzettel nicht mitgezählt werden.

Artikel 5.3 Liquidation

Der im Amt stehende Vorstand besorgt die Liquidation. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt einer eventuell neu zu gründenden Organisation zu, mit der Auflage, dass diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen anstrebt wie die SVBS. Ansonsten fällt das Vermögen an eine Non-Profit-Organisation, die durch den Vorstand ausgewählt wird.

Artikel 5.4 Inkrafttreten

Diese Statutenrevision wurde von der Mitgliederversammlung vom 17. April 2026 angenommen. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen.

Der Präsident

Bruno Ducceschi